

Ausbildungsordnung der TAKT

Ausbildung in Kinder und Jugendlichen Psychotherapie mit Schwerpunkt
Verhaltenstherapie für Psychologen und Pädagogen



1 Einleitung

Diese Ausbildungsordnung wurde vom Ausbildungsausschuss am 16.12.2016 beschlossen und in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart verabschiedet. Diese Ausbildungsordnung gilt für Psychologen und Pädagogen. Für Ärzte in Weiterbildung gelten die Bestimmungen der Landesärztekammern. Hier kann ein eigenes Übersichtsblatt der TAKT angefordert werden.

Die Ausbildung an der TAKT soll zur selbständigen und eigenverantwortlichen Mitarbeit in der Krankenversorgung befähigen, unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Berufsordnungen der Psychotherapeutenkammern und der kassenärztlichen Versorgung. Das vertieft vermittelte Verfahren ist Verhaltenstherapie.

Die Ausbildung soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, um auf dem derzeitigen wissenschaftlichen Stand unter Berücksichtigung ethischer und berufsrechtlicher Regelungen Diagnostik und Therapie und rehabilitative Maßnahmen bei Patienten anzuwenden, die krankheitswertige Störungen haben und bei denen Psychotherapie indiziert ist, inklusive der begleitenden Mitbehandlung bei körperlichen Erkrankungen.

Für die Ausbildung an der TAKT sind die staatliche "Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten" (KJPsychTh-AprV vom 18.12.1998) und die jeweils gültigen Psychotherapierichtlinien und Vereinbarungen verbindlich. Die Ausbildung endet mit einer staatlichen Prüfung, die vor der staatlichen Prüfungskommission abgelegt wird. Ein erfolgreiches Bestehen führt zur Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in.

2 Allgemeines

2.1 Überblick

Die ganztägige Ausbildung ist auf drei Jahre und 4200 Ausbildungsstunden angelegt. Ausbildungsteilnehmer entscheiden sich zu Beginn für die drei- oder vierjährige Ausbildung. Diese und umfasst folgende Teile.

- Seminausbildung von 600 Stunden, (200 Stunden Grundlagen und 400 Stunden Vertiefung in Verhaltenstherapie).
- Selbsterfahrung (90 Std. Gruppe, 30 Stdn. als Einzel – Selbsterfahrung)
- Praktische Tätigkeit (I: Psychiatriepraktikum und II: Psychotherapiepraktikum, zusammen 1800 Stdn.)

- Eigene Behandlungen von 600 Stunden unter Supervision (150 Stunden) sowie
- 250 Stunden wählbare Vertiefungsveranstaltungen („freie Spitze“) in wissenschaftlich anerkannten Verfahren und ihren Grundlagen (Vorträge und Seminare an kooperierenden Universitäten oder Kliniken, Vorträge und Vertiefungsveranstaltungen an der TAKT, Kongressteilnahmen).
- 680 Std. angeleitete schriftliche Ausarbeitungen: (a) Dokumentation der praktischen Behandlungsstunden, Epikrisen und Fallberichte (380 Std.), (b) Qualitätssicherung, Evaluation und Aufbereitung von Behandlungsverläufen für die Abrechnung im Ermächtigungsverfahren (60 Std.); (c) Protokolle von Supervisionen und Lehrveranstaltungen (180 Std.), (d) angeleitete Literaturlaufbereitung (60 Std. zur vertieften Vorbereitung der Semesterinhalte und der Prüfung).

Eine *Ausbildungsstunde* hat folgende Dauer: Im Praktikum 60 Min., bei Einzelunterricht 50 Min. und im Gruppenunterricht 45 Minuten.

Im ersten Ausbildungsjahr beginnen die Praktika und die Selbsterfahrung. In den ersten Semestern ist die Zahl der Seminarstunden größer als in späteren Semestern, so dass sich dann der Schwerpunkt der Ausbildung auf die praktische Behandlung unter Supervision verschiebt.

Grundlagen und vertiefte Ausbildung in Verhaltenstherapie werden nicht nacheinander vermittelt, sondern integriert in praxisbezogenen, meist an Krankheitsbildern orientierten Veranstaltungen. Dabei werden die relevanten somatischen, diagnostischen und theoretischen Grundlagen vorgestellt und auf anwendungsrelevante Fragen der Indikation, der Therapieplanung, Gestaltung der therapeutischen Beziehung und der Vermittlung der verhaltenstherapeutischen Verfahren bezogen.

Dabei werden alle wichtigen Störungsbilder, bei denen Psychotherapie indiziert ist, Gegenstand der Seminausbildung. Pro Studienhalbjahr werden Schwerpunktthemen bzw. Störungsbilder besonders intensiv und in mehreren Terminen bearbeitet, um die Erfahrungen von Teilnehmern mit der praktischen Umsetzung einbeziehen zu können.

2.2 Studienbuch

Den Ausbildungsteilnehmern wird zu Beginn des Ausbildungsganges ein Studienbuch ausgehändigt, in das alle Nachweise bzw. Bestätigungen einzutragen sind. Es dient dem Nachweis der Voraussetzungen für die staatliche Abschlussprüfung.

2.3 Zulassung zur Ausbildung

Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in ist ein Diplom bzw. Master in Psychologie mit Schwerpunkt in Klinischer Psychologie oder ein Diplom bzw. Master in Pädagogik, Soziale Arbeit u.a. mit wenigstens 9 Semestern. Für Ärzte gilt

die Weiterbildungsordnung der Landes-Ärzte-Kammer. Der Ausbildungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung. Hierbei wird auch die persönliche Eignung berücksichtigt. Auf Antrag prüft und entscheidet der Ausbildungsausschuss in Einvernehmen mit der staatlichen Prüfungsbehörde darüber, ob vorgelegte Ausbildungsnachweise einen Quereinstieg in ein höheres Semester gestatten, und ob in den entsprechenden Kursgruppen noch Plätze zur Verfügung stehen.

Zwischen der TAKT und den Teilnehmern wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen.

2.4 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung kann frühestens nach drei Jahren abgeschlossen werden und endet nach Erfüllung aller geforderten Voraussetzungen mit der staatlichen Abschlussprüfung. Die Ausbildung umfasst insgesamt mindestens 4200 Ausbildungsstunden.

Nach Rechtsauskunft des Landesprüfungsamtes (Regierungspräsidium Stuttgart) sind bei Unterbrechungen von mehr als 12 Monaten schriftlich Auflagen mit der Akademie zu vereinbaren. Eine Unterbrechung von mehr als 3 Jahren ist als Abbruch der Ausbildung zu werten. Unterbrechungen sind nur möglich wegen Krankheit, Schwangerschaft und Erziehungspause oder der Notwendigkeit, Angehörige zu pflegen.

Eine kontinuierliche Fortführung der Ausbildung auf reduziertem Niveau gilt nicht als Unterbrechung. Allerdings sollte die doppelte Vertragszeit nicht überschritten werden, ohne dass ein Antrag auf Härtefall gestellt und genehmigt wurde. Hier ist Rücksprache mit der Ausbildungsleitung zu halten.

2.5 Schweigepflicht/ Persönlichkeitsschutz

Ausbildungsteilnehmer verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes zu beachten für alle persönlichen Daten von Patienten, aber auch von anderen Ausbildungsteilnehmern, die ihnen während der Ausbildung bekannt werden.

2.6 Gebühren/ Quittungen

Die Gebühren werden entsprechend der aktuellen Gebührenordnung monatlich erhoben und in der Regel über Lastschrift abgebucht. Gebühren für Supervision und Einzel-Selbsterfahrung werden in der Regel im direkten Verhältnis zwischen Ausbildungsteilnehmer und Supervisoren abgerechnet. In der Gebührenordnung der TAKT sind Orientierungswerte dafür zu finden.

Die Gebührenordnung ist so kalkuliert, dass Ausbildungsteilnehmer von den geforderten 600 Behandlungsstunden der praktischen Ausbildung **wenigstens 500 über die TAKT** mit den Kassen abrechnen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres werden allen Ausbildungsteilnehmern Quittungen für die an die TAKT entrichteten Gebühren des abgelaufenen Jahres ausgestellt.

Fehlen Teilnehmer wegen Krankheit während des Semesters bei einzelnen Nachmittagsveranstaltungen, können keine Gebühren rückerstattet werden. Fehlen Teilnehmer wegen Krankheit

bei Veranstaltungen, können sie in den kommenden Jahren kostenlos an der gleichen Veranstaltung bei der TAKT teilnehmen. Eine frühzeitige Benachrichtigung über die Krankheit ist verpflichtend, damit ggf. Interessenten von einer Warteliste *von Gästen* (z.B.TAVT-Zusatzcurriculum) informiert werden können.

2.7 Haftungsfragen / Versicherung

Haftung wird nur im Rahmen der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen übernommen. Bei Verlust oder Diebstahl der den Teilnehmern gehörenden Sachen oder bei Unfällen auf dem Wege zu den oder während der Kurse kann von Seiten der Akademie keine Haftung übernommen werden.

Für alle Ausbildungsaktivitäten von Teilnehmern (inklusive der Behandlungen unter Supervision), aber auch von Dozenten und Supervisoren hat die TAKT als Ausbildungsinstitut eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Für Ambulanzmitarbeiter gibt es darüber hinaus Unfallversicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft.

3 Praktische Tätigkeit

Die Möglichkeit zur praktischen Anwendung psychotherapeutischer Verfahren durch Mitarbeit in einer Einrichtung der Versorgung ist eine Voraussetzung einer erfolgreichen Ausbildung.

Fachaufsicht: Jede psychotherapeutische Tätigkeit während der Ausbildung muss betreut sein.

3.1 Psychiatrisches Praktikum (praktische Tätigkeit 1)

Es ist ein Psychiatriepraktikum abzuleisten, nach Möglichkeit zu Beginn der Ausbildung.

Einrichtungen können hierfür anerkannt werden, wenn der ärztliche Leiter eine Weiterbildungsbefugnis für Psychiatrie der Landesärztekammer besitzt und wenn sichergestellt ist, dass Erfahrungen mit einem hinreichend großen Spektrum an verschiedenen psychiatrischen Krankheitsbildern mit unterschiedlichen Schweregraden vom Praktikanten, inklusive akuter und chronischer Ausprägung vermittelt werden.

Der TAKT stehen Praktikantenplätze in kooperierenden psychiatrischen Einrichtungen zur Verfügung. Die Klinikleitung entscheidet über die Aufnahme von Kandidaten.

Dauer: Eine Mitarbeit von wenigstens 1200 Stunden ist nachzuweisen, wobei die Ableistung in Vollzeit oder Teilzeit mit der jeweiligen Einrichtung abzusprechen ist.

Praktikanten stehen unter Fachaufsicht und Betreuung der Klinik- oder Stationsleitung und von berufserfahrenen approbierten Psychologen und / oder Ärzten.

Kandidaten haben nachzuweisen, dass sie während des psychiatrischen Praktikums

- (1) Kenntnisse und Erfahrungen über akute, abklingende und chronische Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Krankheitsbilder erworben haben,
- (2) dass sie über einen längeren Zeitraum an Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Patienten beteiligt waren, wobei

- (3) Angehörige, Familienmitglieder oder Sozialpartner in den meisten Fällen einbezogen worden sein müssen.

Diese Leistungen sind der Ausbildungsleitung durch eine Bescheinigung der Praktikumsbetreuung im Studienbuch nachzuweisen - entsprechend der vom Regierungspräsidium Stuttgart genehmigten Vorlage.

3.2 Psychotherapeutisches Praktikum (praktische Tätigkeit 2)

Für die Dauer von wenigstens 600 Stunden ist eine Mitarbeit in einer von der Ausbildungsleitung der TAKT akzeptierten Einrichtung der psychotherapeutischen Versorgung nachzuweisen, wobei die Ableistung in Vollzeit oder Teilzeit mit der jeweiligen Einrichtung abzusprechen ist.

Das Psychotherapie - Praktikum kann in stationären oder ambulanten Einrichtungen der psychotherapeutischen Versorgung absolviert werden. Die TAKT führt eine Liste der zugelassenen Kliniken, Ambulanzen und Lehrpraxen.

Diese Leistungen sind der Ausbildungsleitung durch eine Bescheinigung der Praktikumsbetreuung im Studienbuch nachzuweisen - entsprechend der vom Regierungspräsidium Stuttgart genehmigten Vorlage.

4 Theoretische Ausbildung

4.1 Fortlaufende Veranstaltungen an der TAKT

Es sind insgesamt 600 Ausbildungsstunden an theoretisch- praktischen Seminaren bei der TAKT zu besuchen. 200 Stunden dienen dem Erwerb allgemeiner Grundkenntnisse der Psychotherapie, 400 Stunden der vertieften Vermittlung psychotherapeutischer Kompetenzen im Verfahren "Verhaltenstherapie".

Die Teilnahme an den Veranstaltungen im kontinuierlichen Lehrplan ist verpflichtend.

Zusätzliche Seminare sind als fakultative Seminare gekennzeichnet und frei wählbar. Für sie ist eine gesonderte persönliche Anmeldung erforderlich.

Die Teilnahme ist über das Studienbuch (Unterschrift Dozent) und über Teilnehmerlisten bei den Seminaren zu dokumentieren.

Die Veranstaltungsinhalte sind durch begleitende Lektüre zu vertiefen.

Von jeder Kursveranstaltung werden von jeweils einem Kursteilnehmer schriftliche Protokolle angefertigt und für die restlichen Teilnehmer vervielfältigt.

Einmal während der Gesamtbildung stellt jeder Teilnehmer eine eigene Behandlung strukturiert im Seminar vor.

Pro Studienhalbjahr ist eine schriftliche Ausarbeitung (Referat) anzufertigen und als Kopie den anderen Kursteilnehmern zur Verfügung zu stellen.

Sofern Fehlzeiten pro Studienjahr den Umfang von vier Wochen überschreiten, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart in Rücksprache mit dem Ausbildungsausschuss über inhaltliche Auflagen oder alternativ über die Frage, ob das Ausbildungsziel gefährdet ist. In begründeten

Ausnahmefällen (Krankheit) können einzelne versäumte Veranstaltungen im kommenden Jahr auch kostenfrei nachgeholt werden.

4.2 Wahlveranstaltungen (freie Spitze)

Über die Ausbildungsstunden in den fortlaufenden Seminaren an der TAKT hinaus sind 250 Stunden nachzuweisen. Hier besteht die Wahl zwischen kostenfreien oder kostenpflichtigen Veranstaltungen an kooperierenden Universitäten oder Kliniken, kostenpflichtigen Vertiefungsveranstaltungen an der TAKT, Teilnahme an Kongressen in wissenschaftlich anerkannten Verfahren und ihren Grundlagen oder dem Besuch von Kursveranstaltungen in psychotherapeutischen Verfahren, die als wissenschaftlich anerkannt gelten und im Rahmen der GKV Bestandteil der Psychotherapievereinbarungen sind (Psychoanalyse, Tiefenpsychologie, Gesprächspsychotherapie, Hypnose o.ä.). Die TAKT informiert über aktuelle Veranstaltungen und Möglichkeiten. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausbildungsausschuss über die Anrechenbarkeit.

5 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung findet im vertieften Verfahren Verhaltenstherapie patientenbezogen statt. Ziel ist der Erwerb praktischer Kompetenzen in Diagnostik, Indikationsstellung, Konzeption eines Behandlungsfalles, Problemanalyse und Therapieplanung, Durchführung von Verfahren, Diagnostik und Gestaltung der Therapeut-Patient-Beziehung, Evaluation und Dokumentation von Verlauf und Ergebnis unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und ethischer und berufsrechtlicher Erfordernisse.

5.1 Eigene Behandlungen

Insgesamt müssen 600 eigene Behandlungsstunden unter Supervision (s.u.) nachgewiesen werden. Hierfür sind Bestätigungen der Supervisoren entsprechend der Vorlagen zu verwenden.

Supervision: Therapeuten haben dafür Sorge zu tragen, dass jeder Behandlung bzw. jedem Patienten von Beginn an ein Supervisor zugeordnet ist, der ebenso wie der mitbehandelnde Arzt der jeweiligen Leitung der Ambulanz oder Lehrpraxis mitzuteilen ist. Ein Wechsel ist möglich, muss aber ebenso mitgeteilt werden.

Beginn: Mit den supervidierten Behandlungsstunden kann begonnen werden nach Abschluss des ersten Semesters, oder, wenn wenigstens sechs Monate psychotherapeutische bzw. klinisch - psychologische Tätigkeit nach dem Abschluss des universitären Studiums nachgewiesen wurden.

Ausbildungsfälle werden den Kandidaten von der Leitung der jeweiligen Einrichtung zugewiesen. Ob eine Behandlung geeignet für die Erstellung eines ausführlichen Fallberichtes ist, liegt dann auf Anfrage in der Entscheidung des Supervisors.

Die Diagnosen und Behandlungsstrategien der Ausbildungsfälle sollen sich unterscheiden und Erfahrungen mit dem Spektrum von Patienten, bei dem Psychotherapie indiziert ist, ermöglichen.

Von den 600 supervidierten Behandlungsstunden sind wenigstens 500 im ambulanten Rahmen (bei der TAKT) durchzuführen.

Wenigstens zehn Behandlungen sollen eine Mindestdauer von mehr als 25 plus 5 Sitzungen haben.

Nach dem Zwischenkolloquium (i.d.R. zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres) ist die Abrechnung eigener Behandlungen im Ermächtigungsverfahren über die Ambulanz der TAKT möglich. Höhe und Modalitäten der Ausschüttung der von den Kassen für die Behandlungen bezahlten Beträge wird vom Vorstand festgelegt. Dabei spielen aktuelle Regelungen der Kassenärztlichen Versorgung und die wirtschaftliche Situation der Akademie eine Rolle.

Die Gebührenordnung ist so kalkuliert, dass Ausbildungsteilnehmer von den geforderten 600 Behandlungsstunden der praktischen Ausbildung wenigstens 500 über die TAKT mit den Kassen abrechnen.

Externe Lehrpraxen: Die Mitarbeit von Kandidaten in Lehrpraxen bedarf der Zustimmung der Ausbildungsleitung. Lehrpraxen und kooperierende Einrichtungen müssen vom Ausbildungsausschuss für die Mitarbeit in der Ausbildung akzeptiert werden.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Der Praxisinhaber muss die Qualifikation zum Supervisor erfüllen oder im Ausnahmefall externe Supervision akzeptieren.
- Kandidaten können unter seiner Fachaufsicht verhaltenstherapeutisch arbeiten;
- Zuweisung von Patienten unterschiedlicher Störungsbilder und Schweregrade durch die Leitung der Praxis / Einrichtung;
- Enge Kooperation der Einrichtung mit der Ausbildungsleitung der TAKT;
- Angemessene räumliche Ausstattung.

5.2 Supervision

Supervisionsdichte: Eigene Behandlungen müssen von Beginn an und kontinuierlich durch von der TAKT zugelassene Supervisoren supervidiert werden, d.h., dass der Fall **unmittelbar nach dem Erstgespräch und danach im Durchschnitt *mindestens* nach jeder dritten bzw. vierten Sitzung in der Supervision besprochen wird.** Bei entsprechend schwierigen Verläufen kann eine dichtere Supervision zur Auflage gemacht werden.

Insgesamt müssen wenigstens 150 Supervisionsstunden belegt werden, davon mindestens 50 als Einzelsupervision.

Die Größe von Supervisionsgruppen darf max. 4 Teilnehmern betragen.

Supervision muss insgesamt bei wenigstens drei verschiedenen Supervisoren zu etwa gleichen Teilen der Fälle in Anspruch genommen werden, um unterschiedliche Erfahrungen und Stile kennen zu lernen.

Bis zu 100 Stunden der stationären Behandlungsstunden können durch eine eher punktuelle Supervision abgedeckt werden, die nicht den ganzen Therapieverlauf / Prozess supervidiert, vorausgesetzt, der/die Supervisor/in ist hierfür von der TAKT und dem Regierungspräsidium Stuttgart anerkannt.

Supervision soll auch die Möglichkeiten direkter Beobachtung oder von Aufzeichnungen (Video / Audio) nutzen.

Die gleichzeitige parallele Durchführung von Selbsterfahrung und Supervision bei ein- und demselben Supervisor ist nicht zulässig.

Die Anforderungen an die Fallberichte sowie die Dokumentation des Verlaufs liegen im Ermessen des Supervisors. Dabei gilt es jedoch die im ersten Ausbildungsjahr vermittelten Strukturen der „Fallkonzeption“ zu berücksichtigen.

5.2.1 Fallberichte

Von wenigstens 6 Langzeitbehandlungen (s.o.) sind ausführliche schriftliche Fallberichte anzufertigen.

In den Fallberichten sind darzustellen: Biographische Anamnese, ggf. Verwendung von Fragebogen/Tests, Diagnose / Differentialdiagnose, Beziehungsanalyse Therapeut-Patient, Motivationsanalyse, biografische Makroanalyse (Ätiologie), Mikroanalyse (Mechanismen der Aufrechterhaltung), Therapieziele, Behandlungsplan, Therapieverlaufskontrolle und -dokumentation, Reflexion von Selbsterfahrungsanteilen bezogen auf den Fall, Beendigung des Prozesses und abschließende Evaluation.

Die Fallberichte müssen mit dem Supervisor besprochen und von ihm akzeptiert und unterschrieben werden.

Von allen anderen Behandlungen sind die berufsrechtlich notwendigen Verlaufsdocumentationen und kurze Abschlussberichte anzufertigen und entsprechend den Datenschutzbestimmungen in der jeweiligen Einrichtung zu archivieren.

6 Selbsterfahrung

Insgesamt sind 90 Std. Selbsterfahrung in der Gruppe und 30 Std. als Einzelselbsterfahrung nachzuweisen. Die Gruppenselbsterfahrung beginnt in der Regel im ersten Studienhalbjahr.

Leiter von Selbsterfahrungsgruppen werden wie Supervisoren vom Ausbildungsausschuss ermächtigt. Für die Einzelselbsterfahrung besteht freie Wahl unter den anerkannten Supervisoren der TAKT.

Selbsterfahrung darf nicht bei Leitern gemacht werden, zu denen ein dienstliches oder anderes Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Selbsterfahrungsleiter sind bei Prüfungen nicht beteiligt.

Teilnehmer dürfen nicht zur gleichen Zeit bei derselben Person Selbsterfahrung und Supervision haben.

Selbsterfahrung muss in wesentlichen Teilen nach verhaltenstherapeutischen Prinzipien erfolgen.

Selbsterfahrungsleiter haben das Recht, einzelne Teilnehmer zu einem Einzelgespräch zu bitten. Wird kein Konsens erreicht, kann jeder von beiden ein Gespräch zwischen dem Ausbildungsteilnehmer, dem Selbsterfahrungsleiter und einem Mitglied des Ausbildungsausschusses verlangen. In letzter Instanz kann der Ausbildungsausschuss Auflagen formulieren, wenn anders die Erreichung des Ausbildungsziels gefährdet erscheint.

7 Prüfungen

7.1 Zwischenkolloquium

Im Zwischenkolloquium, das frühestens im dritten Semester abgelegt werden kann, wird überprüft, ob ein Ausbildungsteilnehmer in der Lage ist, das komplexe Informationsmaterial aus einer supervidierten Behandlung diagnostisch zu einem verhaltenstherapeutischen Fallkonzept aufzubereiten und eine Behandlungsplanung unter Berücksichtigung von verhaltenstherapeutischen Verfahren und Fragen der Therapeut-Patient-Beziehung und ihrer Gestaltung zu entwerfen. Dieses Colloquium von 25 Minuten ist Eingangsvoraussetzung für die Teilnahme am Ermächtigungsverfahren. Die Angemessenheit des schriftlich anzufertigenden Fallkonzeptes ist vom Ausbildungsleiter zu bestätigen.

7.2 Staatliche Prüfung

Die staatliche Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten wird von einer Prüfungskommission im Auftrag der staatlichen Behörde nach Vorlage aller Zulassungsvoraussetzungen abgenommen. Hier gelten die Bestimmungen der "Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV vom 18.12.1998)".

Die staatliche Prüfung wird benotet und umfasst eine schriftliche und zwei mündliche Prüfungen. Von diesen hat die Einzelprüfung einen der eingereichten Prüfungsfälle zur Grundlage. Die Prüfungsteile können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

7.3 Ausbildungsabschluss

Nach Abschluss der Ausbildung und Bestehen der Prüfungen wird bei Vorliegen aller persönlichen Voraussetzungen (polizeiliches Führungszeugnis etc.) den Kandidaten/-innen die Approbationsurkunde als Kinder und Jugendliche Psychotherapeut/in vom Regierungspräsidium Stuttgart auf Antrag erteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Niederlassung im Rahmen der vertragspsychotherapeutischen Versorgung (mit Zuteilung einer Abrechnungsnummer) in einer bestimmten Region.

Hier gelten die jeweiligen Bestimmungen (Bedarfsplanung) der Kassenärztlichen Vereinigungen, bei denen die Approbation zusammen mit einer Bescheinigung der TAKT eingereicht wird, das die vertiefte Ausbildung im Richtlinienverfahren "Verhaltenstherapie" bestätigt.

8 Zusatzcurriculum „Gruppenpsychotherapie“

Ein Zusatzcurriculum „Gruppenpsychotherapie“ wird jährlich angeboten. Dieses Zusatzcurriculum kann parallel oder nach Abschluss der Kinder und Jugendliche Psychotherapie Ausbildung absolviert werden. Für diese Veranstaltungen (Theoriekurse 60 Stunden), Supervision der durchgeführten Gruppentherapien (60 Doppelstunden im stationären und ambulanten Rahmen) fallen Gebühren an. Dieses Zusatzcurriculum kann als Wahrveranstaltung/freie Spitze im Umfang von 200 Stunden angerechnet werden.